



an
Gemeinde Schwielowsee
Fachbereich Bauen und Planen
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

**Antrag auf Zustimmung
für die Errichtung**
 einer Grundstückszufahrt
 einer sonstigen Befestigung
**im öffentlichen Straßenraum
gemäß § 18 Abs. 4 BbgStrG**

Antragsteller

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail

Angaben zur geplanten Maßnahme

Straße, (Haus-Nr.):

Kurzbeschreibung: (z. B. bisheriger Zustand, Neubau Einfamilienhaus, Besonderheiten wie Bäume oder Straßenbeleuchtung)

verwendetes Einbaumaterial/ Aufbau/ Abmessungen:

voraussichtlicher Fertigstellungstermin:

Mir (Uns) ist bekannt, dass
- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen Lasten gehen,
- mit diesem Antrag kein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht.

Anlagen:

- Lageplan mit beantragter Befestigung (notwendig)
 Fotos
 Sonstiges _____

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Hinweis: Mit der Bauausführung darf erst nach erteilter Bauerlaubnis begonnen werden.

Bearbeitungsvermerke (wird vom Bauamt eingetragen)

ID-Nummer		
Eingang	genehmigt	Bauende angezeigt

Der Antrag kann schriftlich oder per Email an bauverwaltung@schwielowsee.de eingereicht werden.

Um die vollständige Funktionalität zu gewährleisten, bitten wir Sie, das Dokument herunterzuladen und in der heruntergeladenen, gespeicherten PDF-Datei auszufüllen. Dazu benötigen Sie den kostenlosen [Adobe Acrobat Reader](#).

Anlage zum Antrag

Hinweise zum Antrag auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt

1. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen, Sondernutzungserlaubnisse, Schachterlaubnisse durch den Grundstückseigentümer bzw. Antragssteller auf seine Kosten einzuholen.
2. Der Grundstückseigentümer bzw. Antragssteller ist verpflichtet, die Befestigung der Einfahrt auf seine Kosten und zu seinen Lasten so auszuführen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
3. Grundlage für Arbeiten an Grundstückszufahrten einschließlich erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB), Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB), Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV-SoBStB), Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV-Asphalt) und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen (ZTV-PflasterStB), in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA), in der jeweils geltenden Fassung.
5. Es ist sicher auszuschließen, dass Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen beschädigt oder durch anschließende Nutzung gefährdet werden.
6. Die Gestaltung der Grundstückseinfahrt im Bereich des Gehweges, des Straßenrandbereiches, dem Schnittgerinne und aller zur Straße gehörenden Bestandteile hat entsprechend beiliegenden Lageplan zu erfolgen.
7. Eine Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrt auf öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
8. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
9. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Bauverwaltung der Gemeinde Schwielowsee zum Zweck der gemeinsamen Abnahme schriftlich anzuzeigen. Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle verantwortlich.
10. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden, genannten Hinweisen/Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.
11. Im Regelfall ist eine Grundstückszufahrt (Breite 3,00m + jeweils 1,00m Absenker re/li) zulässig. Bei Gewerbebetrieben kann vom Regelfall abgewichen werden.